

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lohmar folgenden Beschluss:

Anregung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises Dienstes vom 03.07.2008:

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt :

Die vorgebrachten Hinweise werden in die Satzung aufgenommen und im Verfahren zur Baugenehmigung berücksichtigt.

Zur Zeit werden die Maßnahmenräume Nr. 3 und Nr. 6 des Ökokonto / Ökokataster Jabachtal geplant. Sie sollen im Jahr 2009 umgesetzt werden. Eine Abstimmung mit den notwendigen Behörden wird noch in 2008 erfolgen.

Anregung des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft, Eitorf vom 23.06.2008

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt :

Der vorgebrachte Hinweis bzgl. § 47 Landesforstgesetz wird in die Satzung aufgenommen und im Verfahren zur Baugenehmigung berücksichtigt.

Es ist richtig , dass der Abstand von 35m zum Waldrand um ca. 8,0m unterschritten wird. Durch die Bebauungsplanänderung wird lediglich eine Baulücke entlang des Waldrandes geschlossen. Der Waldsaum liegt topographisch deutlich niedriger, so dass keine unmittelbare Gefahr durch Windbruch der Gehölze für das Baugrundstück besteht.

Der in der Stellungnahme genannte notwendige 35m Sicherheitsabstand zwischen Bebauung und angrenzender Waldfläche ist rechtlich nicht vorgegeben.

Ca 32 % des Stadtgebietes Lohmar sind bewaldet. Auch ihre Behörde hat bereits mit Schreiben vom 09.11.1992 festgestellt, dass der Waldanteil höher liegt als in NRW und im Bundesgebiet.

Es ist der Stadt Lohmar nicht zuzumuten, auf wertvolle erschlossene Baulandreserven zu verzichten.

Zur Verkehrsicherungspflicht gehört nach Auffassung der Stadt Lohmar auch die Pflege des Waldbestandes. Durch Ausdünnung des Baumbestandes, Rückschnitt und teilweise Abholzung muss auch vom Waldbesitzer die Sicherheit angrenzender Grundstücke gewährleistet werden. Die Waldränder sind vom Eigentümer auf Wuchs und Sicherheit zu kontrollieren und entsprechend zu pflegen. Ein Anspruch auf Freistellung von Schadenersatzansprüchen besteht nicht.

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt die erweiterte Abrundungssatzung gem. § 34 (4) Nr.1 und Nr. 3 BauGB - für die Ortslage Krahwinkel, 3. Änderung mit Plan und Begründung inkl. Umweltbericht als Satzung.